

- Keine amtliche Bekanntmachung -

**Dreizehnte Satzung
zur Änderung der Promotionsordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für den Grad des Dr. phil.**

Vom 21. Juli 2003

(KWMBI II 2004, S. 493)



Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 83 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Grad des Dr.phil. vom 18. März 1980 (KMBI II S. 94), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. März 2003 (KWMBI II #), wird wie folgt geändert:

1. § 10a Abs. 4 wird folgender neuer Satz 6 angefügt:

„⁶Die Prüfungskommission kann um einen Beisitzer erweitert werden, der Hochschullehrer oder promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter sein muss.“

2. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Dissertationen können auch in elektronischer Form veröffentlicht werden; die Anzahl der abzuliefernden gedruckten Pflichtexemplare verringert sich in diesem Fall auf sechs. Dateiformat und Datenträger richten sich nach den Vorgaben der Universitätsbibliothek. Der Universitätsbibliothek, der DDB (Die Deutsche Bibliothek) in Frankfurt/Leipzig und gegebenenfalls der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek ist das Recht zu übertragen, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen. Die Universitätsbibliothek überprüft die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben. Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung. Des weiteren muss das Einverständnis zur Veröffentlichung des Lebenslaufes gegeben werden.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

3. Die Nr. 1 des Anhangs wird wie folgt geändert:

- a) Nach „Assyriologie“ wird folgendes neues Fach eingefügt:

„Buchwissenschaft“

- b) Das Fach „Sprechwissenschaft“ wird durch folgenden Klammerzusatz ergänzt:

„(Psycholinguistik)“

4. Satz 2 der Nr. 6 des Anhangs wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 10. Juli 2003 und der am 21. Juli 2003 erteilten Genehmigung nach Maßgabe des Art. 83 Satz 4 BayHSchG.

München, den 21. Juli 2003

Prof. Dr. Bernd Huber
Rektor

Die Satzung wurde am 21. Juli 2003 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 23. Juli 2003 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23. Juli 2003.